

## FRAGEN UND ANTWORTEN

zum Gesetz zur Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 bis 7 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt

Berlin, 27.03.2025

überarbeitete Version

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: [2030plus.vku.de](https://2030plus.vku.de).

### Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

## Inhalt

Wer wird durch das Gesetz verpflichtet? .....	3
Wer ist anspruchsberechtigt? .....	4
Sind Körperschaften des privaten Rechts ebenfalls anspruchsberechtigt? .....	4
Wer organisiert und verwaltet den Einwegkunststofffonds? .....	5
Ab wann muss die Einwegkunststoffabgabe durch die Hersteller gezahlt werden? .....	5
Ab wann und wo können sich Anspruchsberechtigte für Auszahlungen aus dem Einwegkunststofffonds registrieren? .....	5
Braucht man eine landesbehördliche Bestätigung der Anspruchsberechtigung? .....	6
Ab wann ist eine Leistungsmeldung im System möglich? .....	6
Welchen Leistungen können Anspruchsberechtigte melden? .....	6
Was ist bei der Leistungsmeldung zu beachten .....	7
Können Frontmeter angesetzt werden? .....	7
Was bedeutet der Parameter Sensibilisierungsleistungen? .....	8
Sind die Kosten freiwilliger Reinigungsaktionen erstattungsfähig? .....	8
Welche Nachweise müssen bezüglich der Leistungserfassung erbracht werden? .....	8
Welchen Leistungen können nicht gemeldet werden? .....	9
Wie funktioniert das Beauftragungsmodell? .....	9
Löst das Beauftragungsmodell eine Umsatzsteuerpflicht gem. § 2b UStG aus? .....	10
Für welchen Zweck müssen die erhaltenen Gelder eingesetzt werden? .....	11
Wie sind die Mittel, die der öRE aus dem Einwegkunststofffonds erhält, haushalterisch zu behandeln? .....	12
Sind die Mittel, die der öRE aus dem Einwegkunststofffonds erhält als Gewinn auszuweisen? .....	12
Sind die Mittel, die der öRE aus dem Einwegkunststofffonds erhält (mehrwert-)steuerpflichtig und/oder ertragssteuerpflichtig? .....	13
Kann das Umweltbundesamt bei Fragen kontaktiert werden? .....	13

Das Gesetz zur Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 bis 7 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt wurde am 15. Mai 2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Mit dem Gesetz, im folgenden Einwegkunststofffondsgesetz – EWKFondsG, erfüllt die Bundesregierung den letzten Baustein zur Umsetzung der EU-Einwegkunststoffrichtlinie gegen Einwegprodukte und die hierdurch entstehende Vermüllung von Städten, Landschaften und Gewässern. Dabei handelt es sich um Artikel 8 Absätze 1 bis 7, wonach für bestimmte Einwegkunststoffprodukte die erweiterte Herstellerverantwortung einzuführen ist.

Ziel der EU-Richtlinie ist es, das achtlose Wegwerfen von Plastikabfällen in die Umwelt zu begrenzen und nachhaltige Alternativen zu etablieren. Mit der Regelung werden nach dem Verursacherprinzip die Hersteller in die Verantwortung genommen. Sie sollen die Kosten für Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung, der Reinigung des öffentlichen Raums sowie von Sensibilisierungsmaßnahmen finanzieren.

In diesem Dokument beantworten wir die aus unserer Sicht aktuell wichtigsten Fragen basierend auf den Inhalten des Einwegkunststofffondsgesetzes und der Einwegkunststoffverordnung. Als wichtige Informationsquelle dienen die Inhalte auf der Seite DIVID, der Einwegkunststofffonds-Plattform des Umweltbundesamtes (<https://www.einwegkunststofffonds.de/de>).

Das Dokument wird entsprechend der Entwicklungen regelmäßig aktualisiert und an den aktuellen Kenntnisstand angepasst. Wir bitten um Verständnis, wenn sich nicht alle Fragen sofort beantworten lassen. Schreiben Sie uns gern Ihre Fragen und wir melden uns schnellstmöglich bzw. nehmen die Fragen und Antworten gern für die Fortschreibung dieses FAQ auf:

Kontakt:

Yvonne Krause, Fachgebietsleiterin Stadtsauberkeit, Winterdienst und Baubetriebshöfe, [krause@vku.de](mailto:krause@vku.de), Telefon: +49 30 58580-262

## Wer wird durch das Gesetz verpflichtet?

Wer in Deutschland gewerbsmäßig bestimmte Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 des Einwegkunststofffondsgesetzes erstmals auf dem Markt bereitstellt oder diese unmittelbar aus dem Ausland über Fernkommunikationsmittel (Internet, Telefon etc.) an private Haushalte oder andere Nutzer in Deutschland verkauft, wird verpflichtet, sich vorab online als Hersteller beim Umweltbundesamt im künftigen Einwegkunststoffregister zu registrieren.

Zu den Einwegkunststoffprodukten nach Anlage 1 des Einwegkunststofffondsgesetzes zählen Tabakprodukte mit kunststoffhaltigen Filtern, Getränkebehälter und -becher,

To-Go-Lebensmittelbehälter, Tüten- und Folienverpackungen, leichte Tragetaschen sowie Luftballons und ab 01.01.2027 auch Feuerwerkskörper mit kunststoffhaltigen Teilen. Die Hersteller und Inverkehrbringer dieser Produkte trifft künftig die Pflicht zur Zahlung einer Einwegkunststoffabgabe.

## Wer ist anspruchsberechtigt?

Aus dem Einwegkunststofffonds erhalten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) und die sonstigen anspruchsberechtigten juristischen Personen des öffentlichen Rechts Ersatz für die Kosten der von ihnen erbrachten Leistungen. Für die Anspruchsberechtigung bedarf es dabei der Zuständigkeit zur Erbringung anspruchsberechtigender Leistungen per Definition des Gesetzes. Findet demgegenüber nur eine bloße Leistungserbringung im Auftrag/im fremden Namen durch einen Dritten quasi als Vertreter\*in des\*der Zuständigen statt, bewirkt dies keinen Wechsel in der Zuständigkeit. Bedient sich der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Dritten bspw. eines Eigenbetriebs, verbleibt die Anspruchsberechtigung in aller Regel beim örE.

Anspruchsberechtigt sind immer nur die zuständigen Rechtssubjekte in ihrer jeweiligen Gesamtheit, also beispielsweise die Stadt X, Gemeinde Y oder der Landkreis Z anstelle einzelner zugehörigen Ämter. Auch Regie- und Eigenbetriebe sind nach den Inhalten des Gesetzes und nach der Definition der Rechtsform nicht anspruchsberechtigt, da keine eigene Rechtspersönlichkeit vorliegt. Eigenbetriebe können sich regelmäßig nur über die entsprechende Kommune registrieren. Dafür ist eine Registrierung der Kommune notwendig, die dann die Leistungen der Eigen- und Regiebetriebe mit angibt.

Hinweis: Es ist nicht nötig, einen Masteranspruchsberechtigten festzulegen, insofern Sie Leistungen nur eines Rechtssubjektes geltend machen wollen (Bsp. Landkreis mit dazugehörigem Landratsamt und Eigenbetrieben). Hier ist der Landkreis anspruchsberechtigt und gibt alle Leistungen der Ämter und Eigenbetriebe in seiner Leistungsmeldung an.

## Sind Körperschaften des privaten Rechts ebenfalls anspruchsberechtigt?

Kapitalgesellschaften, wie beispielsweise die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), zählen laut § 15 Absatz 1 Einwegkunststofffondsgesetz nicht unter die Definition der Anspruchsberechtigten, können jedoch etwaige Ansprüche über die Trägerkommune bzw. den örE geltend machen, insofern sie von diesen mit entsprechenden Leistungen beauftragt worden sind. Näheres hierzu ist zwischen den Betroffenen zu klären.

## Wer organisiert und verwaltet den Einwegkunststofffonds?

Das Gesetz schafft die rechtlichen Grundlagen zur Organisation und Verwaltung eines Einwegkunststofffonds durch das Umweltbundesamt (UBA). Zur Abwicklung des gesamten Prozesses ist das Umweltbundesamt verpflichtet, ein informationstechnisches System zu organisieren. Dafür richtet man aktuell die digitale Plattform DIVID ein. Die Plattform ermöglicht dem UBA eine digitale Abwicklung aller Registrierungen und Einzahlungen abgabepflichtiger Hersteller sowie die Ausschüttung der Mittel insbesondere an Städte oder Gemeinden.

## Ab wann muss die Einwegkunststoffabgabe durch die Hersteller gezahlt werden?

Die jährliche Einwegkunststoffabgabe ist durch die Hersteller erstmals im Frühjahr 2025 zu leisten. Sie berechnet sich aus der jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Menge an Einwegkunststoffprodukten multipliziert mit einem für jede Produktart festgelegten Abgabesatz. Dieser wird nach den Vorgaben des Einwegkunststofffondsgesetzes per Rechtsverordnung festgelegt. Der Bundestag hat die [Einwegkunststofffondsverordnung \(EWKFondsV\)](#) bereits am 28.09.2023 beschlossen und am 17.10.2023 im Bundesgesetzblatt Nr. 274 verkündet. Sie ist am 01.01.2024 in Kraft getreten.

## Ab wann und wo können sich Anspruchsberechtigte für Auszahlungen aus dem Einwegkunststofffonds registrieren?

Eine Registrierung der Plattform DIVID ist seit 01.08.2024 möglich. Für den Registrierungsprozess brauchen Anspruchsberechtigte nach wie vor ein Elster-Organisationszertifikat und die Bestätigung einer zuständigen Landesbehörde über die Anspruchsberechtigung. Beides ist obligatorisch für einen erfolgreichen Registrierungsprozess.

Das Umweltbundesamt prüft alle Registrierungen und versendet nach erfolgreicher Prüfung Registrierungsbescheinigungen. Diese sind wiederum nötig, um Leistungen melden zu können. Vielen Anspruchsberechtigten, die sich bereits registriert haben, liegt bis dato keine Registrierungsbescheinigung vor. Das UBA hat hierzu verlauten lassen, dass man sich bemühe, schnellstmöglich eine Bearbeitung aller Anträge umzusetzen, man sich jedoch zunächst darauf konzentriere, die sog. Masteranspruchsberechtigten vorrangig zu bearbeiten, so dass diese nach eigenem erfolgreichen Registrierungsprozess sog. Unteranspruchsberechtigte registrieren können.

## Braucht man eine landesbehördliche Bestätigung der Anspruchsberechtigung?

Für die Bestätigung der Eigenschaft als örE ist immer eine Bescheinigung der Landesbehörde vorzulegen. Aus aktuellem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass Eigen- oder Selbstbescheinigungen bezüglich der Anspruchsberechtigung nach Sinn und Zweck des Einwegkunststoffgesetzes (EWKFondsG) nicht gestattet sind. Es ist die Landesbehörde zuständig, welche grundsätzlich die Rechtsaufsicht über die Erbringung anspruchsberechtigender Leistungen der potenziellen Anspruchsberechtigten innehat. Eine Mustervorlage zur Bestätigung durch eine zuständige Landesbehörde stellt Ihnen das Umweltbundesamt [hier](#) zur Verfügung. Neben dem Einzelnachweis sind auch Sammelbestätigungen zur Verwaltungsvereinfachung zugelassen, sofern alle notwendigen Angaben, siehe Einzelnachweismustervorlage, enthalten sind und diese von den Landesbehörden nur bei sicherer Kenntnis der tatsächlichen lokalen Zuständigkeit ausgestellt werden. Der Upload der landesbehördlichen Bestätigung ist im Registrierungsvorgang vorzunehmen. Die Angabe der Rechtsgrundlage meint die Nennung der einzelnen Paragraphen. Es sind diejenigen Rechtsgrundlagen zu benennen, aus denen sich die Zuständigkeit für die Leistungen nach dem EWKFondsG ergeben, regelmäßig für die Abfallentsorgung einerseits und die Straßenreinigung andererseits. Das kann zum Beispiel das Landesabfallgesetz oder das Straßengesetz des betreffenden Landes sein.

Aus Vereinfachungsgründen hat der VKU die Bundesländer angeschrieben mit der Bitte, die Ansprechpartner und Kontaktpersonen zu benennen, die in den einzelnen Bundesländern die Bestätigung der Anspruchsberechtigung ausstellen können. Die Liste finden Sie [hier](#).

## Ab wann ist eine Leistungsmeldung im System möglich?

Es wird davon ausgegangen, dass eine Leistungsmeldung im System ab April 2025 bis 15.06.2025 möglich sein wird. Anspruchsberechtigte haben die Möglichkeit, ihre Leistungen für das Jahr 2024 dann noch bis 15.06.2025 zu melden ohne, dass ihnen dadurch Nachteile entstehen. Die Leistungsmeldung soll vom Umweltbundesamt als Excel-Dokument zum Download bereitgestellt und muss anschließend wieder im System DIVID hochgeladen werden.

## Welchen Leistungen können Anspruchsberechtigte melden?

Ziel des Gesetzes ist es, zukünftig Kunststoffe aus der Umwelt fernzuhalten. Das Fondsmodell bildet dafür die Grundlage, um eine erweiterte Herstellerverantwortung für Einwegkunststoffprodukte umzusetzen, aber es fordert auch Anstrengungen von den Leistungsempfängern. Danach müssen die Anspruchsberechtigten eine detaillierte Leistungsaufschlüsselung digital über das Portal DIVID eingeben.

Es sind somit **keine** Kosten zu melden. Ebenso kommt es **nicht** auf die Anteile an Einwegkunststoffprodukten in den einzelnen Sammelsystemen an.

Gemäß der EWKFondsV sind die Leistungen in den folgenden Kategorien und Einheiten zu melden:

Reinigungsleistung Strecke in Kilometer (km),  
Sammelungsleistung Papierkorb in Liter (l),  
Reinigungsleistung Fläche in Quadratmeter (m<sup>2</sup>),  
Reinigungsleistung Sinkkasten in Stück,  
Entsorgungsleistung Abfallmenge in Tonnen (t) und  
der Aufwand der Öffentlichkeitsarbeit in Mitarbeiterstunde (h/MA).

Die Leistungen werden separat für den Inner- und Außerorts-Bereich gemeldet. Führt ein Anspruchsberechtigter sowohl im Inner- als auch Außerorts-Bereich Leistungen durch, so sind diese getrennt voneinander einzugeben.

### Was ist bei der Leistungsmeldung zu beachten?

Alle Leistungen sind als **IST-Leistungen** zu melden. Das heißt, dass ausschließlich Leistungen angegeben werden dürfen, die im Vorjahr tatsächlich durchgeführt wurden und beispielsweise auf dem Straßenreinigungsverzeichnis, sonstigen Leistungsverzeichnissen oder Verträgen im öffentlichen Auftrag basieren. Die erstmalige Leistungsmeldung in diesem Jahr (voraussichtlich von April bis 15.06.2025), bezieht sich demnach auf IST-Leistungen aus dem Jahr 2024.

Weitere Informationen zu den Leistungskategorien und zur Leistungsmeldung sind ausführlich im [Themenpapier „Leistungsmeldungen“](#), welches das Umweltbundesamt zur Verfügung gestellt hat, zu finden. Wir empfehlen den Anspruchsberechtigten, sich mithilfe des Themenpapiers rechtzeitig auf die erste Leistungsmeldung vorzubereiten. Die Inhalte und Angaben orientieren sich bereits sehr ausführlich an der späteren Eingabemaske zur Leistungsmeldung, die als Excel-Dokument zum Download im DIVID-Portal bereit gestellt werden wird.

Hinweis: Da die künftige Leistungseingabe im Portal DIVID eine Umrechnung der Abfallmengen von Volumenangaben (m<sup>3</sup>) in Gewichtsangaben (t) erfordert, stellen wir Ihnen als Arbeitshilfe eine Umrechnungstabelle des Statistischen Landesamtes Bayern zur Verfügung. Sie finden die Umrechnungstabelle in der Anlage zu den FAQ.

### Können Frontmeter angesetzt werden?

Frontmeter in Bezug auf die Straßenreinigung sind ein Maßstab aus dem Gebührenrecht, der fiktiv die Länge der anliegenden Grundstücksseite entlang einer Straße darstellt. Diese Zahl wird häufig zur Berechnung der Gebühren für die Straßenreinigung

verwendet. Da sie jedoch nicht direkt mit der tatsächlichen Leistungserbringung der Reinigung in Verbindung steht, kann sie nicht zum Ansatz gebracht werden.

## Was bedeutet der Parameter Sensibilisierungsleistungen?

Die Leistungskategorie bezieht sich auf alle Sensibilisierungsmaßnahmen, die von oder im Auftrag von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern im Rahmen der Abfallberatung nach § 46 Absatz 2 und 3 Nummer 2 und 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes durchgeführt werden und Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 EWKFondsG oder aus diesen entstehenden Abfällen betreffen.

Die Angaben sind in Stunden pro Jahr (h/a) zu melden. Neben der Angabe eigener Mitarbeiterstunden, besteht für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auch die Möglichkeit, Personalstunden für extern vergebene Öffentlichkeitsarbeit aus oben aufgeführten Bereichen zu melden (z. B. für an Medien- oder Werbeagenturen vergebene Kampagnen).

(Quelle: [DIVID - Einwegkunststofffonds-Plattform](#))

## Sind die Kosten freiwilliger Reinigungsaktionen erstattungsfähig?

Die Erstattung der Reinigungskosten erfolgt von Gesetzes wegen nur für Reinigungsaktionen „von oder im Auftrag von Behörden“. Der Behördenbegriff umfasst alle öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sowie weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts. Die Beauftragung ist rechtlich als Drittbeauftragung nach § 22 des [Kreislaufwirtschaftsgesetzes](#) einzuordnen. Sie setzt eine vertragliche Bindung zwischen der öffentlichen Stelle und der Nichtregierungsorganisation voraus. Die Beauftragung sollte dabei zum Zwecke der Rechtssicherheit und Transparenz im Wege einer schriftlichen Vereinbarung erfolgen.

In Abgrenzung dazu sind z. B. die Kosten freiwilliger Reinigungsaktionen von Nichtregierungsorganisationen nicht erstattungsfähig.

(Quelle: [DIVID - Einwegkunststofffonds-Plattform](#))

## Welche Nachweise müssen bezüglich der Leistungserfassung erbracht werden?

Nachweise sind zunächst nicht direkt bei der Eingabe der Leistungen zu erbringen. Sollten Sie im weiteren Verlauf dazu aufgefordert werden, Ihre Leistungsdaten zu plausibilisieren und Nachweise einzureichen, sind beispielsweise folgende Dokumente geeignet, aus denen hervorgeht, dass Sie Leistungen in der von Ihnen angegebenen Höhe erbracht haben:

- Leistungsdokumentationen aus manuellen / automatischen Aufzeichnungen

- Sonstige Leistungsverzeichnisse / Auswertungen aus denen hervorgeht, dass die Leistungen in der angegebenen Quantität erbracht wurden
- Sonstige Dokumente wie z. B. Straßenreinigungssatzungen, Leistungsverträge, Dienstleistungsvereinbarungen, Geschäfts- und Aufgabengliederungsverteilungspläne, Abstimmungsvereinbarungen etc.,

die in Kombination mit einer nachvollziehbaren und plausiblen Ausfallliste (sogenannte „Negativliste“) im Umkehrschluss belegen, dass die Leistungen in der angegebenen Quantität erbracht wurden.

(Quelle: [DIVID - Einwegkunststofffonds-Plattform](#))

## Welchen Leistungen können nicht gemeldet werden?

Leistungen Dritter, die nicht im öffentlichen Auftrag durchgeführt wurden, dürfen im Rahmen der Leistungsmeldung nicht angegeben werden. Auch Leistungen, die durch Anlieger\*innen/ Bürger\*innen durchgeführt werden (z. B. Gehwegreinigungen aus Übertragungsregelungen der Satzung, nicht beauftragte Reinigungsaktionen), dürfen nicht gemeldet werden. Es sei denn, diese Leistungen sind vertraglich mit dem zuständigen Anspruchsberechtigten vereinbart und die Reinigung erfolgt in seinem Auftrag, dann können sie von ihm gemeldet werden. Beispiele für nicht zu Erstattungen aus dem Einwegkunststofffonds berechtigte Leistungen sind:

- Sammlungs-/Reinigungsleistungen auf Privatflächen (z. B. Supermarktparkplätze),
- Sammlungs-/Reinigungsleistungen, die sich nach § 22 Absatz 9 VerpackG auf Containerstandplätzen ergeben (Finanzierung über Nebentgelte)
- Sammlungs-/Reinigungsleistungen auf Flächen der Deutschen Bahn AG (Privatflächen),
- Sammlungs-/Reinigungsleistungen in Gebäuden, auch wenn diese allgemein zugänglich sind,
- Sammlungs-/Reinigungsleistungen, die durch Anlieger\*innen/Bürger\*innen durchgeführt werden. Derartige Leistungen sind nur dann anzugeben, wenn ein individuelles Auftragsverhältnis zwischen dem Anspruchsberechtigten und den Anlieger\*innen/Bürger\*innen existiert (Hinweis: eine Übertragungsregelung z.B. laut Satzung entspricht nicht dieser Definition)

(Quelle: [DIVID - Einwegkunststofffonds-Plattform](#))

## Wie funktioniert das Beauftragungsmodell?

Anspruchsberechtigte können einen anderen Anspruchsberechtigten mit der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten nach dem [Einwegkunststofffondsgesetz](#) beauftragen, § 15 Abs. 3 EWKFondsG. Voraussetzung für die Anwendung der Regelung ist, dass sowohl der beauftragte Anspruchsberechtigte (Masteranspruchsberechtigter) als auch der von diesem vertretene Anspruchsberechtigte (Nteranspruchsberechtigter) als anspruchsberechtigt im Sinne des EWKFondsG zu bewerten sind.

Nachdem das Umweltbundesamt den Masteranspruchsberechtigten als Anspruchsberechtigten registriert hat, besteht voraussichtlich ab April 2025 die Möglichkeit für weitere Anspruchsberechtigte die Registrierung vorzunehmen. Den dazugehörigen elektronischen Antrag finden Sie auf DIVID im jeweiligen Profil seitlich unter der Rubrik „Weitere Anspruchsberechtigte registrieren“. In die Antragsmaske sind für den sog. Unteranspruchsberechtigten die Angabe gemäß § 15 Absatz 2 Nummer 1, 4 und 5 [EWKFondsG](#) anzugeben sowie das Dokument der Beauftragung zur Prüfung hochzuladen. Eine Mustervorlage zur Beauftragung des sog. Masteranspruchsberechtigten stellt das Umweltbundesamt [hier](#) zur Verfügung.

Auch die landesbehördliche Bestätigung des Unteranspruchsberechtigten ist sodann im Rahmen dieser Registrierung vom Masteranspruchsberechtigten vorzulegen. Wer diese im Vorfeld einholt, ist Gegenstand der Beauftragung und dies können Master- und Unteranspruchsberechtigter individuell regeln.

Die Leistungsmeldung erfolgt ab 2025 ebenfalls über DIVID und ist manuell vorzunehmen. Sowohl für den Masteranspruchsberechtigten als auch für die jeweiligen Unteranspruchsberechtigten sind die Angaben gesondert in das elektronische Formular einzugeben. So wird gewährleistet, dass die erbrachte Leistung dem jeweiligen Anspruchsberechtigten zweifelfrei zugeordnet werden kann. Bislang ist leider keine Möglichkeit der automatisierten Ausfüllung des Formulars etwa über eine Schnittstelle vorgesehen.

Der nach erfolgreicher Registrierung und Leistungsmeldung ergehende Leistungsbescheid weist für den jeweiligen Unteranspruchsberechtigten einen konkreten Auszahlungsbetrag aus. Der Masteranspruchsberechtigte überweist diesen im Bescheid ausgewiesenen Betrag an den jeweiligen Unteranspruchsberechtigten. Ein Einbehalten von Geldbeträgen der Unteranspruchsberechtigten seitens des Masteranspruchsberechtigten ist im EWKFondsG nicht vorgesehen, kann aber bilateral vereinbart werden.

Der Masteranspruchsberechtigte wird gegenüber dem Umweltbundesamt Ansprechpartner für die Unteranspruchsberechtigten. Rückfragen bzgl. der Leistungsmeldung werden seitens des Umweltbundesamtes an den Masteranspruchsberechtigten gerichtet und sind von diesem zu beantworten.

Ebenfalls besteht die Möglichkeit, zu späterer Zeit weitere Beauftragungen anzunehmen und die jeweiligen Unteranspruchsberechtigten zu registrieren und deren Leistungsmeldung vorzunehmen.

## **Löst das Beauftragungsmodell eine Umsatzsteuerpflicht gem. § 2b UStG aus?**

Die Weitergabe von Geldern aus dem Fonds durch den Masteranspruchsberechtigten an die Unteranspruchsberechtigten würde nur dann der Umsatzsteuer unterliegen, wenn diese Gelder als Entgelt für eine Leistung betrachtet werden. Eine solche Leistung

kann hierbei jedoch nicht festgestellt werden. Die weitergeleiteten Gelder stellen daher kein Entgelt im umsatzsteuerlichen Sinne dar und sind somit nicht umsatzsteuerpflichtig – weder nach dem alten Recht noch im Fall der Anwendung von § 2b UStG.

Je nach den genauen Umständen könnte jedoch für die steuerliche Bewertung der Tätigkeiten des Masteranspruchsberechtigten etwas anderes gelten. Falls dieser für seine Tätigkeiten als Masteranspruchsberechtigter ein Entgelt erhält, wäre davon auszugehen, dass ein steuerlich relevanter Leistungsaustausch vorliegt.

Beispiel: Sollte es so sein, dass eine Kommune (Unteranspruchsberechtigter) gegenüber dem Einwegkunststofffonds einen Anspruch in Höhe von 100 hat, der Masteranspruchsberechtigte dem Unteranspruchsberechtigten aber nur 95 weiterleitet und 5 behält, dann würden diese 5 als Gegenleistung für die erbrachten Leistungen des Masteranspruchsberechtigten angesehen. In diesem Fall würde die Finanzverwaltung voraussichtlich eine Steuerpflicht gemäß § 2b UStG annehmen. Die 5 wären dann der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Es könnte auch argumentiert werden, dass die Tätigkeiten des Masteranspruchsberechtigten Teil der Entsorgungsaufgaben sind, die ihr übertragen wurden, und daher eine delegierte Aufgabenübertragung vorliegt. In diesem Fall könnte man die Nichtsteuerbarkeit annehmen. Ob die Finanzverwaltung diese Sichtweise akzeptiert, ist jedoch unklar, da uns bisher keine entsprechenden Sachverhalte bekannt sind.

## Für welchen Zweck müssen die erhaltenen Gelder eingesetzt werden?

Das Gesetz macht keine Vorgaben, wie die Auszahlungsmittel einzusetzen sind, da dies nicht in der Kompetenz des Bundesrechts liegt. Gleichwohl ist geplant, im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Evaluierung auch zu untersuchen, wie die Kommunen die Gelder aus dem Fonds verwenden. Dabei wird insbesondere die Verbesserung der Reinigungsleistungen sowie die Entwicklung der Gebühren in den Blick genommen.

Die Auszahlungen aus dem Einwegkunststofffonds können somit zum einen dafür eingesetzt werden, die Abfall- bzw. Straßenreinigungsgebührenezahler in nachfolgenden Kalkulationsperioden zu entlasten. Darüber hinaus käme auch eine Entlastung des betreffenden Kommunalhaushalts in Betracht, da namentlich die Kosten der Straßenreinigung nicht vollständig auf die Gebührenezahler umgelegt werden dürfen, sondern stets auch ein Allgemeinanteil aus Haushaltsmitteln zu bestreiten ist.

Schließlich ist jedoch auch denkbar, die Fondsmittel für die Ausweitung und Intensivierung kommunaler Reinigungsleistungen zu verwenden, in der entsprechenden Gebührenekalkulation also gegen die prognostizierten Auszahlungen zweckkonforme Aufwandspositionen zu setzen. Hierbei muss mit der Schwierigkeit umgegangen werden, dass sich die Auszahlungsbeträge allenfalls näherungsweise abschätzen lassen, da diese

sowohl vom Gesamtaufkommen aus der mengenabhängigen Einwegkunststoffabgabe als auch von der Gesamtzahl der Anspruchsteller und Leistungspunkte abhängen. Dennoch dürfte diese Form der Verwendung der Fondsmittel den gesetzgeberischen Zielen am nächsten kommen, geht es doch der zugrundeliegenden EU-Einwegkunststoffrichtlinie im Kern um die Entlastung der Umwelt von Kunststoffabfällen.

Zu bedenken ist, dass die Finanzmittel aus dem Fonds jedes Jahr erneut zu beantragen sind. Daher kann auch die Höhe der jeweiligen Gelder variieren. Damit ist im Rahmen der Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum nur eine Schätzung der Einnahmen aus dem Fonds möglich. Über- oder Unterdeckungen sind dann in den kommenden Kalkulationsperioden nach den Vorgaben der jeweiligen Kommunalabgabengesetze (KAG) auszugleichen. Dies folgt den allgemeinen Regelungen.

Der VKU empfiehlt, dass die Einnahmen nicht über Gewinnabführungen im allgemeinen Haushalt verbleiben, sondern zur Verbesserung der Stadtsauberkeit herangezogen werden. Dies würde dem Ansinnen des Gesetzes und der europäischen Richtlinie am ehesten entsprechen.

Um Sie bei der Kommunikation zu unterstützen, hat der VKU ein Musterschreiben entwickelt, welches Sie im downloadgeschützten Mitgliederbereich unserer Webseite finden. Das Musterschreiben soll eine wesentliche Argumentationshilfe für Sie darstellen und kann entsprechend angepasst werden. Sie finden darin alle zentralen Kernaussagen für einen gezielten Einsatz der Gelder aus dem Fonds im Sinne einer sauberen, gepflegten und attraktiven Stadt.

## Wie sind die Mittel, die der öRE aus dem Einwegkunststofffonds erhält, haushalterisch zu behandeln?

Grundsätzlich wird zumindest für das Jahr 2024 festzustellen sein, dass eine Forderung nicht hinreichend zu bestimmen ist, wodurch diese im Jahresabschluss nicht eingebucht werden muss, ggf. kann es ab während des Jahresabschlusses zu einer Wertaufhellung kommen.

Die Frage, ob diese bereits in der Planung zu berücksichtigen wären, hängt vom konkreten Einzelfall ab.

## Sind die Mittel, die der öRE aus dem Einwegkunststofffonds erhält als Gewinn auszuweisen?

Es besteht die Einschätzung, dass es sich hier um einen sonstigen betrieblichen Ertrag handelt, dessen Verwendung im Gesetz nicht abschließend geregelt ist, der aber zu-

mindest im ersten Ausschüttungsjahr gewinnerhöhend wirkt. Im Falle der Weiterreichung des Zuschusses an eine eingeschaltete (Tochter-)Gesellschaft könnte es möglich sein, die Zahlung als Gesellschaftereinlage zu behandeln. Dies wird dann von der konkreten Ausgestaltung abhängen.

Der VKU empfiehlt, dass die Einnahmen nicht über Gewinnabführungen im allgemeinen Haushalt verbleiben, sondern zur Verbesserung der Stadtsauberkeit herangezogen werden. Dies würde dem Ansinnen des Gesetzes am ehesten entsprechen. Letztlich ist die Mittelverwendung jedoch im Gesetz selbst nicht vorgegeben. Gleichwohl wird der Mitteleinsatz aber im Zuge der Evaluation geprüft. Neben der projektbezogenen Nutzung zur Verbesserung der Stadtsauberkeit steht auch die (teilweise) Berücksichtigung der Einnahmen für eine Reduktion der Gebühren im Raum. Letzteres sollte wegen der KAG-konformen Gebührenstabilität zumindest geprüft werden.

### **Sind die Mittel, die der örE aus dem Einwegkunststofffonds erhält, (mehrwert-)steuerpflichtig und/oder ertragssteuerpflichtig?**

Hinsichtlich der Ertragssteuerpflicht bleibt festzustellen, dass es sich um hoheitliche Aufgaben der örE handelt und damit eine Buchung über einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) und jegliche ertragssteuerliche Pflicht für den örE entfallen dürfte.

In Bezug auf die Mehrwert-/Umsatzsteuerpflicht ist kein Leistungsaustausch zwischen dem Fonds und dem örE erkennbar, sodass auch hier keine Steuerpflicht erkannt werden kann.

Bei einer beauftragten GmbH ist die Konstellation komplexer, weil ein weitergereichter Zuschuss zwar wohl grundsätzlich ertragssteuerpflichtig (KöSt) wäre, wobei die Zahlung u.U. als Gesellschaftereinlage und damit ertragsneutral ausgestaltet werden könnte. Den allgemeinen Grundsätzen zufolge würde jedoch hier die Umsatzsteuer anfallen, weil der Zuschuss der BFH-Rechtsprechung zufolge der Leistungsaustauschbeziehung zwischen Kommune und beauftragter GmbH zuzuordnen wäre. Es bietet sich an, mit der Finanzverwaltung frühzeitig Gespräche über die Frage der Antragsberechtigung und des Geldflusses aufzunehmen.

Sehr vereinfacht gilt: beim örE passiert steuerlich erstmal nichts, bei der GmbH entsteht zusätzlich zur Körperschaftssteuer immer dann eine Umsatzsteuerpflicht, wenn eine Zuordnung zur Leistung erfolgt und ein Leistungsaustauschverhältnis begründet wird.

### **Kann das Umweltbundesamt bei Fragen kontaktiert werden?**

Das Umweltbundesamt hat eigens für den Einwegkunststofffonds eine Landingpage erstellt. Unter <https://www.umweltbundesamt.de/ewkf> werden Fragen zur Umsetzung der Einwegkunststoffrichtlinie beantwortet.

Darüber hinaus empfehlen wir DIVID, die Einwegkunststofffonds-Plattform des Umweltbundesamtes (<https://www.einwegkunststofffonds.de/de>), bei offenen Fragen zu nutzen.

DIVID ist das zentrale Instrument für die fondsbezogene Kommunikation zwischen externen Nutzenden und dem UBA als auch für die damit verbundenen verwaltungsinternen Prozesse. Insbesondere die FAQ beantworten ausführlich alle relevanten Fragen.

Offene Fragen können an die dafür vorgesehene E-Mailadresse geschickt werden: [ewkf@uba.de](mailto:ewkf@uba.de)

Quellen:

<https://www.umweltbundesamt.de/>

<https://www.einwegkunststofffonds.de/de>

<https://www.bmuv.de/>